

- Tausendkornmasse,
- Reinheit,
- Erntejahr und Erntestufe;

bei Pflanzgut

- Pflanzenart,
- Bezeichnung der Sorte,
- Erntestufe,
- Alter der Jungpflanzen,
- Unterlagen bei Veredelungen;

bei Edelreisern

- Pflanzenart,
- Bezeichnung der Sorte,
- Herkunft von Ertragsbäumen, von besonderen Reiser Mutterbäumen oder aus Anzuchtquartieren,
- Alter der Reiser Mutterbäume,
- Anzahl der vorhandenen Ertragsbäume bzw. Reiser Mutterbäume (mit Altersangabe).

(5) Saat- oder Pflanzgut, das nicht den Standards entspricht, ist für die Prüfung zurückzuweisen. Wird Saat- oder Pflanzgut für die durchzuführenden Prüfungen ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht termingemäß geliefert, kann die Zentralstelle das Prüfungsverfahren abbrechen, den Antrag auf Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik zurückweisen und die Löschung im Prüfungsregister vornehmen.

(6) Verfügt der Anmelder während des Prüfungsverfahrens nicht über ausreichende Mengen von Saat- oder Pflanzgut, entscheidet die Zentralstelle über das Verfahren der weiteren Prüfung.

§16

Veröffentlichung

(1) Die Prüfungsergebnisse, die zur Zulassung einer Sorte geführt haben, werden erstmalig von der Zentralstelle in Fachzeitschriften der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

(2) Von der Zentralstelle werden in Abstimmung mit den Züchtern, den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und unter Auswertung der Erfahrungen der Praxis Rayonierungsvorschläge für den standortgerechten Anbau der zugelassenen Sorten und der Sortenpaß erarbeitet und veröffentlicht.

(3) In die Sortenliste sind alle Sorten aufzunehmen, die zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind. Die Herausgabe der Sortenliste für landwirtschaftliche und gartenbauliche Kulturpflanzenarten erfolgt jährlich, für Zierpflanzenarten in zweijährigem und für Stauden und Gehölze in fünfjährigem Abstand.

§17

Gebühren

Für die Prüfung, Erteilung und Aufrechterhaltung der Zulassung von Sorten zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik werden Gebühren entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben.

§18

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1973

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

E w a l d

Anordnung über das Verfahren der Anmeldung, Prüfung und Erteilung des Sortenschutzes in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenschutzerteilungsanordnung —

vom 24. Juli 1973

Auf Grund des § 10 Abs. 6 der Sortenschutzverordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anmeldung

(1) Die Anmeldung für die Erteilung des Sortenschutzes hat bei der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Zentralstelle genannt) in 8255 Nossen, Kr. Meißen, zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung erfolgt auf Vordrucken, die bei der Zentralstelle anzufordern sind. Der Anmeldung ist eine genaue Beschreibung der Sorte beizufügen. In dieser Beschreibung sind die wesentlichsten morphologischen und physiologischen Merkmale, in denen sich die Sorte besonders unterscheiden läßt, anzugeben. Der Sortenbeschreibung sollen möglichst Abbildungen beigelegt werden. Die Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung in deutscher Sprache einzureichen.

(3) In der Anmeldung ist die Sorte durch eine vorläufige Bezeichnung oder durch die Sortenbezeichnung zu kennzeichnen. Als vorläufige Bezeichnung kann die Stammbezeichnung aus der Anmeldung für die Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb verwendet werden. Im Falle der Angabe einer vorläufigen Bezeichnung hat der Anmelder bis zu einer von der Zentralstelle festzulegenden Frist die Sortenbezeichnung mitzuteilen.

(4) Als Tag der Anmeldung gilt das Datum des Poststempels des eingeschriebenen Briefes.

§ 2

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes erfolgt bei der Zentralstelle durch Anbauversuche oder Inhaltsstoffuntersuchungen. Die Anbauversuche sind an mindestens zwei Orten durchzuführen.

(2) Bei forstlichen Zuchtsorten erfolgt das Prüfungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Züchtern auf den von diesen zur Verfügung gestellten Versuchsflächen, wobei die Prüfung in Ausnahmefällen auf einen Ort beschränkt werden kann.

(3) Die Zentralstelle prüft die Neuheit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte. Bei der Prüfung der Homogenität gelten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der generativen oder vegetativen Vermehrung folgende Anforderungen:

- Bei Kulturpflanzenarten mit ungeschlechtlicher Vermehrung müssen die Sorten einheitlich sein.
- Bei selbstbefruchtenden Kulturpflanzenarten mit geschlechtlicher Vermehrung können die Sorten aus einer Linie bestehen oder aus mehreren Linien zusammengesetzt sein, wobei eine weitgehende Ausgeglichenheit gewährleistet sein muß.
- Bei fremd befruchtenden Kulturpflanzenarten mit geschlechtlicher Vermehrung müssen die Sorten im Bestand weitgehend einheitlich erscheinen.
- Bei forstlichen Zuchtsorten muß die Homogenität die Erreichung des Wirtschafts- bzw. Produktionszieles sichern.

Die Variabilität der Sorten kann je nach Art und züchterischer Entstehung verschieden sein. Über den zulässigen Grad der Variabilität entscheidet die Zentralstelle.